



Startseite ▶

News ▶

Aktuelle Coronaschutzverordnung (CoronaSchVo) ▶

Wir über uns

Organisationsstruktur

**News**

Termine

Sportabzeichen

Downloadbereich

Bilder-Galerie

Newsletter Anmeldung

## Aktuelle Coronaschutzverordnung (CoronaSchVo)

*30. Oktober 2020*

### SSB Newsletter 2020 Nr. 19

Liebe Sportvereine,

Auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerkonferenz ist heute, die ab dem 02.11.2020 gültige Corona- Schutzverordnung veröffentlicht worden. Die komplette Verordnung finden Sie [\(hier\)](#).

Relevant für den Sport ist § 9:

(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist bis zum 30. November 2020 unzulässig. Ausgenommen ist der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen von Sportanlagen durch mehrere Personen gleichzeitig ist unzulässig.

(2) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Dezember 2020 untersagt.

(3) Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine, sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. Zuschauer dürfen bei den Wettbewerben bis zum 30. November 2020 nicht zugelassen werden.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und damit unter Beachtung der allgemeinen Regeln dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften (Arbeitsschutzrecht und so weiter) zulässig sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen auch in geschlossenen Räumen zulässig.

Wir unterstützen die Position des LSB NRW, den Sport mit seiner herausragenden Bedeutung für Gesundheit und Lebensqualität in den Fokus der Politik zu bringen, damit ab Dezember wieder möglichst viele Menschen verantwortungsvoll Sport treiben können.

Unsere Sportvereine sind ein idealer Ort dafür - versuchen wir gemeinsam uns bestmöglich auf den Neustart vorzubereiten. Wir beraten und unterstützen Sie gerne.

Bleiben Sie gesund und sportlich!